



Kundeninformation Vertragsunterlagen

Internet-Schutzbrief

Tarif T21 (Stand März 2021)









Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, den Internet-Schutzbrief und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre degenia Versicherungsdienst AG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Produktinformationsblatt zum degenia Internet-Schutzbrief	03-04
Allgemeine Kundeninformationen	05-06
Mitteilung über die Vorvertragliche Anzeigepflicht	07
Internet-Schutzbrief T21 Leistungsübersicht	08
Allgemeine Bedingungen für den Internet-Schutzbrief	09-18
Besondere Klauseln und Vereinbarungen "degenia"	19







Produktinformationsblatt zum degenia Internet-Schutzbrief

Internet-Schutzbrief

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand März 2021)

Unternehmen: degenia Versicherungsdienst AG Deutschland Produkt: degenia Internet-Schutzbrief



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Internet-Schutzbrief (private Cyber-Versicherung) an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die z.B. im Zusammenhang mit Onlinebetrug oder Identitätsdatendiebstahl stehen.



Was ist versichert?

Wir übernehmen im Versicherungsfall die Kosten für die in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Risiken und organisieren zusätzlich Hilfeleistungen durch Spezialisten oder Fachfirmen, wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich genannt ist. Zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche und um eine versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen, steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Notrufnummer zur Verfügung.

Der Internet-Schutzbrief umfasst:

- ✓ den Ersatz für Verluste bei Internet-Ein- und -Verkäufen
- √ den Ersatz von Vermögensschäden nach Identitätsmissbrauch
- √ die Übernahme der Kosten für Datenrettung
- √die Organisation und Übernahme der Kosten für psychologische Beratung nach Cyber-Mobbing oder -Stalking

Versicherungssumme

✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag, den Bedingungen oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - Schäden die im Zusammenhang mit einer beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten stehen,
 - × Schadensansprüche unter den mitversicherten Personen.
- Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- Eine Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister zum Ersatz verpflichtet sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- l aus vorsätzlicher Handlung;
- ! durch Erdbeben oder Kernenergie;
- ! die durch Ausfall/Unterbrechung/Störung von Netzen (z.B. Internet, Telekommunikation) verursacht werden.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Internet-Schutzbrief gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das halbjährlich oder jährlich sein. Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.









Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.







Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

I. ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

1. Identität des Versicherers: **ALTE LEIPZIGER Versicherung AG**

Rechtsform: Aktiengesellschaft Registergericht: Amtsgericht Bad Homburg

Registernummer: HRB 1585

St. - Nr. 807/ V90 807 004 611 (VersStG)

811 189 884 (UStG)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Bohn Vorstand: Kai Waldmann Sven Waldschmidt

Hausanschrift: Alte Leipziger-Platz 1,

61440 Oberursel

(ladungsfähige Anschrift)

2. Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

entfällt -

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Alte Leipziger Versicherungs-AG und Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft sind durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sachund Rechtsschutzversicherung berechtigt.

4. Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

5. Identität des Konzeptanbieters degenia Versicherungsdienst AG

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter aus Bad Kreuznach:

Anschrift:

degenia Versicherungsdienst AG Brückes 63 - 63 A 55545 Bad Kreuznach

Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)

Vorstand: Halime Koppius

Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

6. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 - 63 a 55545 Bad Kreuznach

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Der Risikoträger ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und hat sich verpflichtet, an diesem Streitbeteiligungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: +49 (0) 800 - 369 60 00, Fax: 0800/369 90 00 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Informationen finden Weitere Sie im Internet. unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

7. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Konzeptanbieters.

8. Gesamtbeitrag

Die Höhe des Einzelbeitrages, den zu entrichtenden Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

9. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

10. Zahlweise

Je nach Vereinbarung wird der Beitrag halbjährlich oder jährlich gezahlt. Zuschläge für unterjährige Zahlweise können hierbei berechnet werden.

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.



Seite 5 von 19





11. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrages) ist befristet auf längstens vier Wochen, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

12. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

13. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

14. Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Konzeptanbieter können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

16. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist nachdem Sie die Versicherungspolice, Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes(VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie die für Fernabsatzverträge vorgeschriebenen Informationen und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß §312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 §3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor die degenia auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrages) erfüllt hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

degenia Versicherungsdienst AG Brückes 63-63a 55545 Bad Kreuznach Fon: 0671-84003-0

Fon: 0671-84003-0 Fax: 0671-84003-29 Mail: info@degenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der uns zustehende Betrag errechnet sich je nach Zahlungsperiode des Beitrags wie folgt:

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsperiode: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags;
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsperiode: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags;

Basis für die Berechnung ist der in der Versicherungspolice gemäß der vereinbarten Zahlungsperiode ausgewiesene Beitrag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

17. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag. $\,$

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Dies gilt nicht für Verträge mit einmaligem Beitrag oder für Verträge ohne Verlängerungsvereinbarung.

18. Beendigung eines Vertrages

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung in Textform gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG zu erfolgen hat.

19. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.







Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG, Brückes 63 – 63 a, 55545 Bad Kreuznach in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu

anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.



Seite 7 von 19





Internet-Schutzbrief T21 Leistungsübersicht

<u>Tarif:</u>	Internet-Schutzbrief T21	
Versicherte und mitversicherte Personen		
Versicherungsnehmer	•	
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte	•	
Kinder	•	
Cyber Eigenschäden		
Online-Einkäufe	bis 5.000 EUR	
Online-Verkäufe	bis 5.000 EUR	
Identitätsdatendiebstahl (z.B. Phishing oder Pharming)	bis 15.000 EUR	
Datenrettung	bis 2.000 EUR	
Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte	bis 2.000 EUR	
Kosten für die Miete eines Ersatzgerätes (ab dem 7. Tag)	bis 250 EUR	
Cyber Mobbing / Stalking		
Organisation einer psychologische Beratung und Kostenübernahme	bis 500 EUR	
Umzugskosten innerhalb Deutschlands	bis 2.000 EUR	
Einkommensausfall (z.B. für Termine beim Anwalt oder Polizei)	bis zu 3 Tage max. 200 EUR/Tag	
Löschung von publizierten Daten bzw. Unterdrückung von Such- bzw. Onlineinhalten	bis 1.000 EUR	
Juristische Erstberatung		
bei unwissentlichem Dauerschuldverhältnis (z.B. "Abo-Falle")	Honorar nach RVG ¹ , max. 2 Fälle im Jahr	
als Opfer von Cyber-Mobbing oder -Stalking	Honorar nach RVG ¹ , max. 2 Fälle im Jahr	
bei Datenmissbrauch	Honorar nach RVG ¹ , max. 2 Fälle im Jahr	
bei Urheberrechtsverletzungen	Honorar nach RVG ¹ , max. 2 Fälle im Jahr	
Cyber Haftpflicht-/ Drittschäden (optionaler Baustein)		
Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen	bis 5.000 EUR	
Urheberrechtsverletzungen	bis 5.000 EUR	
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	bis 5.000 EUR	
Cyber-Mobbing/ -Stalking durch im Haushalt lebende minderjährige Kinder	bis 5.000 EUR	

mitversichert

¹ RVG= Rechtsanwaltsvergütungsgesetz







Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Internet-Schutzbrief

- Stand 03/2021 -

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Internet-Schutzbrief

1. Vertragsgrundlagen

2. Online-Shopping

3. Identitätsdatendiebstahl

4. Datenrettung und Hardwareschutz

5. Cyber-Mobbing

6. Juristische Erstberatung

7. (Optional) Paket Drittschaden

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit,

Beitragszahlung

9. Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11. Weitere Regelungen

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie dessen Kinder, sofern diese mit ihrem Erstwohnsitz unter der Adresse des Versicherungsnehmers gemeldet sind.

Als Kinder des Versicherungsnehmers gelten

- a) leibliche Kinder;
- b) Adoptivkinder;
- c) Stief- und Pflegekinder;
- d) Kinder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

1.2 Gegenstand der Versicherung

- 1.2.1 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über die Internet-Schutzbrief-Servicenummer der degenia Versicherungsdienst AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Die Internet-Schutzbrief-Servicenummer steht hierfür unter der Rufnummer 0671 / 84003 189 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
- 1.2.2 Der Versicherer erstattet im Versicherungsfall den Vermögenschaden bzw. die Ansprüche oder Kosten nach den Ziffern 2 bis 7 und organisiert zusätzlich Hilfeleistungen durch Spezialisten oder Fachfirmen, wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Vermögensschäden im vorgenannten Sinne sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten. Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen gilt als Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen.

1.2.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern 1 bis 7 gegeben sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle, die

während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Darüber hinaus muss der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und reguliert werden können.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit. Dies gilt nur sofern nach den Ziffern 2 bis 7 nichts anderes geregelt ist.

1.4 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden.
- b) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden.
- d) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden.
- e) durch Terrorakte verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- f) durch Ausfall/Unterbrechung/Störung von Netzen (z.B. Internet, Telekommunikation, Funk, Energie etc.; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers) verursacht werden.
- g) im Zusammenhang mit einem Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP) stehen.
- 1.5 Ausschluss der Leistung aus besonderen Gründen Eine Leistung ist ausgeschlossen
- a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister (z.B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind.
- b) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, einem Dienst oder einem Amt stehen.
- c) für Ansprüche einer mitversicherten Person gegen den Versicherungsnehmer und für Ansprüche des Versicherungsnehmers

Seite 9 von 19







selbst oder einer mitversicherten Person gegen eine mitversicherte Person desselben Versicherungsvertrages.

1.6. Begrenzung der Leistung

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall auf die in den Ziffern 2 bis 7 jeweils genannten Bestimmungen begrenzt. Unabhängig von den jeweiligen Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern 2 bis 7 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet.

1.7. Sonstige Beschränkungen

Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung. In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer informiert und um Zustimmung zur weiteren Beauftragung des Dienstleisters gebeten, bevor weitere Kosten anfallen. Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

2 Online-Shopping

2.1 Versicherungsschutz bei Online-Einkäufen

2.1.1 Versicherte Online-Einkäufe

Versichert sind vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum privaten Gebrauch über das Internet gekaufte oder ersteigerte Waren und Dienstleistungen bis zu dem vereinbarten Kaufpreis pro Bestellung (Online-Einkauf). Voraussetzung ist, dass der Online-Vertragsschluss während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

- ${\bf 2.1.2} \quad {\bf Versicherte \ Ereignisse \ im \ Zusammenhang \ mit \ Online-Einkäufen}$ Versicherungsschutz besteht für
- a) die Nichtlieferung der Ware. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die gekaufte bzw. ersteigerte und bezahlte Ware nicht innerhalb von vier Wochen nach dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin zugestellt wurde.
- b) die Nichterbringung der Dienstleistung aus Dienst- und Werkvertrag. Eine Nichterbringung liegt vor, wenn die gekaufte und bezahlte Dienstleistung nicht erbracht wurde.
- c) die Lieferung einer anderen als im Kaufvertrag vereinbarten Ware, z.B. bei Beschädigung oder Falschlieferung. Dies gilt auch bei Teillieferungen von Waren.

2.1.3 Leistung im Versicherungsfall

- a) Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kauf- oder Dienst-/Werkvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware bzw. der Dienstleistung. Bei Beschädigung der gelieferten Ware während der Lieferung ersetzen wir die Reparaturkosten, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Sofern die Bezahlung der Ware bzw. Dienstleistung nicht in Euro erfolgt ist, ist bei einer Entschädigung der zum Zeitpunkt des Kaufoder Dienstvertrags gültige Wechselkurs anzuwenden.
- b) Schäden bei mehreren in einem Kaufvertrag georderten Waren oder Dienstleistungen sind als ein Versicherungsfall zu verstehen.
- 2.1.4 Entschädigungsgrenzen, Mindestkaufpreis
- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- b) Versicherungsschutz besteht für gekaufte oder ersteigerte Waren und Dienstleistungen ab einem Mindestkaufpreis von 100 EUR.

- 2.1.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Eine Leistung gemäß Ziffer 2.1.3 erfolgt ausschließlich, wenn
- a) die bestellte Ware/Dienstleistung nicht geliefert/erbracht (mindestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) wurde oder eine abweichend zum Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde (z.B. bei Beschädigung oder Falschlieferung),
- b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen haben und ihn bei Beschädigung der Ware zur Nachbesserung, Ersatz oder Nachlieferung einer einwandfreien Ware und bei Nichtlieferung, Falschlieferung oder Nichterbringung zur Lieferung der Ware bzw. der Dienstleistung mit einer Frist von 14 Tagen aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax),
- c) der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Lieferung der Ware nach Fristablauf nicht nachkommt und
- d) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person anschließend vom Vertrag zurücktreten und den Verkäufer erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax).
- 2.1.6 Nicht versicherte Online-Einkäufe
- a) Nicht versichert sind Kauf- oder Dienstverträge
 - aa) über Zahlungsmittel (Bargeld, (Reise-)Schecks sowie digitale Zahlungsmittel wie z.B. Kryptowährungen), Sammlermünzen, Edelmetalle, Briefmarken, alle sonstigen Wertpapiere;
 - bb) über Strom, Gas, Wasser;
 - cc) über bereits beim Kauf beschädigte Waren;
 - dd) für Internetzugang und Telekommunikationsdienstleistungen;
 - ee) über Medikamente, Drogen, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;
 - ff) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene bzw. sittenwidrige Waren und Dienstleistungen;
 - gg) von Industriegütern;
 - hh) über Grundstücke und Gebäude;
 - ii) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware Torbrowser oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;
 - jj) im Zusammenhang mit Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;
 - kk) im Zusammenhang mit Pornografie;
 - II) Bei denen der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat bzw. die Überweisung auf ein Konto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz vorgenommen wurde.
- b) Nicht versichert sind zudem
 - aa) Online-Einkäufe über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss, d.h. bei denen es ausschließlich zur Kaufanbahnung kommt (z.B. Kleinanzeigenportale mit Abholung /Bezahlung der Ware vor Ort);
 - bb) entgangene Gewinne oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;

Seite 10 von 19







cc) Spiel- oder Wettverträge.

2.2 Versicherungsschutz bei Online-Verkäufen

2.2.1 Versicherte Online-Verkäufe

Versichert sind die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person als Privatverkäufer über das Internet verkaufte oder versteigerte Waren bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis pro Verkaufsvorgang (Online-Verkauf). Voraussetzung ist, dass der Online-Verkauf während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

2.2.2 Versicherte Ereignisse im Zusammenhang mit Online-Verkäufen Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatverkäufer über die Identität eines Dritten getäuscht werden (z.B. durch rechtswidrige Erlangung der Zugangsdaten) und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person rechtlich zur Rückerstattung des Kaufpreises an den rechtmäßigen Inhaber der Identität verpflichtet sind, ohne dass Sie die Ware vom betrügerischen Dritten zurückerhalten.

2.2.3 Leistung im Versicherungsfall

- a) Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware.
- b) Der fehlende Rückerhalt mehrerer in einem Kaufvertrag verkaufter Waren ist als ein Versicherungsfall zu verstehen. Der fehlende Rückerhalt mehrerer Waren, die auf individuellen Kaufverträgen basieren und gemeinsam versandt werden, ist ebenfalls als ein Versicherungsfall zu verstehen.
- 2.2.4 Entschädigungsgrenzen, Mindestverkaufspreis
- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- b) Versicherungsschutz besteht für über das Internet verkaufte oder versteigerte Waren ab einem Mindestverkaufspreis von 100 EUR.
- 2.2.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Eine Leistung gemäß Ziffer 2.2.3 erfolgt ausschließlich, wenn
- a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die fälschlicherweise an den Dritten gelieferte Ware von diesem zurückzuerlangen und
- b) eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde gegen den betrügerischen Dritten durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erfolgt ist, sowie
- c) dem Versicherer die Kontaktdaten des Dritten und des rechtmäßigen Identitätsinhabers sowie der dazugehörige Mail- oder Schriftverkehr vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zur Verfügung gestellt wird.

Erhalten der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung des Kaufpreises oder Rückgabe der Ware durch den betrügerischen Dritten, so ist die vom Versicherer erhaltene Leistung unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

2.2.6 Nicht versicherte Online-Verkäufe Nicht versichert sind Kaufverträge

- a) gemäß Ziffer 2.1.6 a) und b) analog
- b) bei denen der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz bzw. die Lieferadresse außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz angegeben hat.
- c) über Gutscheine sowie Dienstleistungen.

- d) bei denen die Bezahlung der Ware über eine Kryptowährung erfolgte.
- e) bei denen der Versand der Ware vor Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers erfolgte.

3 Identitätsdatendiebstahl

3.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person haben Versicherungsschutz im Falle eines Identitätsmissbrauchs im Internet durch einen Dritten im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Zahlungsmitteln oder Konten. Ein Identitätsmissbrauch im Internet liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von Zahlungsmittel- sowie Zugangs- und Identifikationsdaten zu Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist und er diese Daten rechtswidrig nutzt und dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person dadurch ein finanzieller Schaden entsteht.

Dabei ist es unerheblich, auf welchem Weg sich der Dritte die für den Identitätsmissbrauch erforderlichen Daten beschafft hat. Dies kann unter anderem durch einen Identitätsdiebstahl erfolgen, zum Beispiel wenn:

- a) Dritte über eine gefälschte E-Mail oder gezielte Beeinflussungen der versicherten Personen wie z.B. das Vorgeben einer falschen Identität, an Zahlungsmittel- oder Zugangs-/ Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen (Phishing und Social Engineering).
- b) Dritte durch die Nachahmung der Webseite der (Depot-)Bank, des Kreditkarteninstituts oder eines anderen Online-Zahlungsdienstleisters (z.B. PayPal) des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Anfrage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person auf eine nachgeahmte Webseite umleiten und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person hier im Glauben auf die Echtheit der Webseite Zahlungsvorgänge ausführen (Pharming).
- c) Dritte mittels Schadprogrammen auf den Computer des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person oder mittels sonstiger missbräuchlicher Handlungen im Internet an Zahlungsmitteloder Zugangs-/ Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen und mit Hilfe dieser Daten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht autorisierte Zahlungsvorgänge im Internet ausführen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

3.2 Leistung im Versicherungsfall Erstattet wird im Versicherungsfall

- a) der dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entstandene Vermögensschaden infolge des unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauchs bis zu einer Höhe von maximal 15.000 EUR, sofern dieser nicht anderweitig erstattet wird. Mehrere unberechtigte Überweisungen oder Zahlungen stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame Schadenursache zurückzuführen sind.
- b) die Kosten zur Sperrung/ Entsperrung sowie zur erneuten Ausstellung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) im Zusammenhang mit einem unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauch bis zu einer Höhe von 150 EUR. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Veröffentlichung der Zahlungskarten-Daten im Internet durch einen Dritten unmittelbar droht.







3.3 Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall Eine Leistung gemäß Ziffer 3.2 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die missbräuchliche Verfügung unverzüglich ab Kenntnis des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hierüber dem betroffenen Zahlungsdienstleister sowie dem Versicherer melden und eine Sperrung des betroffenen Kontos/Depots/Zahlungskarte veranlassen.
- b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das kontoführende Geldinstitut bzw. den anderweitigen (Karten-) Vertragspartner aufgefordert haben, den Vermögensschaden zu erstatten, der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine (teilweise oder vollständige) Ablehnung durch das kontoführende Geldinstitut bzw. durch den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner erhalten haben und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person dem Versicherer diese Ablehnung sowie eine polizeiliche Anzeige gegen den handelnden Dritten vorgelegt haben.
- c) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ihren Anspruch gegen das kontoführende Unternehmen des ungerechtfertigt bereicherten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung an ihren Versicherer abtreten.
- d) auf den Geräten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person für die Eingabe der Zugangs- und Identifikationsdaten des kontoführenden Geldinstituts bzw. eines anderweitigen Vertragspartners üblicherweise nutzen eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist.
- e) die Zugangs- und Identifikationsdaten der Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person bei Geldinstituten bzw. anderweitigen Vertragspartnern vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht an Dritte weitergegeben wurden. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.
- 3.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine der Obliegenheiten nach Ziffer 3.3 a) bis e), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in 10.1 und 10.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 3.5 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse Nicht versichert sind
- a) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Online-Ein- und Verkäufen:
- b) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Identitätsmissbrauch, der sich nicht im Internet ereignet;
- c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben;
- d) Folgeschäden aufgrund einer missbräuchlichen Verfügung (z.B. entgangener Gewinn, Zinsverlust, Kosten der Rechtsverfolgung);
- e) Missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten im Zusammenhang mit Spielen, Wetten oder virtuellen Geldeinheiten (z.B. Kryptowährungen);
- f) Missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten von Bankkonto, Depot, Kreditkarte oder anderen virtuellen Konten (z.B. PayPal), die außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz geführt werden.

4 Datenrettung und Hardwareschutz

4.1 Versicherte Daten

Versichert ist die Wiederherstellung von durch Dritte

- a) beschädigte,
- b) zerstörte,
- c) abhanden gekommene oder
- d) unzugänglich gemachte

elektronischen Daten, welche sich zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke auf elektronischen Geräten im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.

4.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetretene Schäden durch eine Cyber-Attacke, insbesondere durch

- a) Infizierung eines elektronischen Gerätes mit Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer) oder
- b) das böswillige Handeln unbefugter Dritter, wie z.B. Fälle, in denen sich ein Dritter in ein elektronisches Gerät des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hackt.
- 4.3 Leistung im Versicherungsfall
- $4.3.1~{
 m Im}$ Schadenfall organisiert der Versicherer einen IT-Dienstleister und übernimmt die Kosten, die anfallen für
- a) die Wiederherstellung der Daten in den Zustand vor der Cyber-Attacke.
- b) die Übertragung der wiederhergestellten Daten auf ein entsprechendes Speichermedium
- c) die Abholung und Rückführung des betroffenen versicherten Geräts (Kosten für versicherten Versand).
- d) die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der betroffenen Software bzw. des betroffenen Betriebssystems.
- e) die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte (Laptop, Notebook, PC, Smartphone oder Tablet) in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Versicherung zum Neuwert). Eine Leistung erfolgt nur, sofern die Geräte durch ein versichertes Ereignis gemäß 4.2 beschädigt oder unbrauchbar wurden und eine Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß 4.3.1 d) technisch nicht möglich ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.
- f) Kosten für die Miete eines Ersatzgerätes (Laptop, Notebook, PC, Smartphone oder Tablet), wenn eine durch den Versicherer veranlasste Untersuchung eines Gerätes nicht innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Gerätes abgeschlossen ist. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mietkosten für den darüber hinaus gehenden Zeitraum bis zur Erbringung der geschuldeten Versicherungsleistung gemäß 4.3.1 a) bis e) erstattet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

Geschuldet wird das Bemühen einer Datenwiederherstellung ohne Erfolgsgarantie, da eine Datenwiederherstellung nicht in allen Fällen technisch möglich ist.

4.4 Entschädigungsgrenze

Die Kostenübernahme gemäß Ziffer 4.3.1 a) bis d) ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.







- 4.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Eine Leistung gemäß Ziffer 4.3 erfolgt ausschließlich, wenn
- a) auf den elektronischen Geräten eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist.
- b) die Datenwiederherstellung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags in Auftrag gegeben wird.
- c) sich die elektronischen Geräte zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.
- 4.6. Nicht versicherte Schäden und Ereignisse Nicht versichert sind
- a) Kosten für den erneuten Erwerb von Lizenzen, z.B. für gelöschte Software, Spiele, Musik, Filme;
- b) Cyber-Attacken auf Daten, die in einer Cloud oder auf einer Spielekonsole gespeichert sind;
- c) Die Wiederherstellung von illegal im Besitz der versicherten Person befindlichen Daten

5 Cyber-Mobbing

5.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer im Zusammenhang mit einem Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall durch Dritte geworden sind.

Unter Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking im Sinne dieser Bedingungen ist das rechtswidrige Diffamieren, Bedrohen, Nötigen, Diskriminieren, Beleidigen, Bloßstellen, Anprangern (Doxing) oder Belästigen von versicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet durch Dritte zu verstehen.

Hierzu gehört auch die unberechtigte Nutzung der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person durch Dritte zum Zwecke des Cyber-Mobbings oder Cyber-Stalkings gegenüber Dritten.

- 5.2 Leistung im Versicherungsfall Erstattet werden im Versicherungsfall
- a) die Kosten für eine vom Versicherer vermittelte psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der durch das Cyber-Mobbing bzw. -Stalking verursachten psychischen Beschwerden. Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 500 EUR erstattet.
- b) die Umzugskosten an einen anderen Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 2.000 EUR erstattet.
- c) der Einkommensausfall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unbezahlten Urlaub nehmen oder unbezahlte Arbeitszeit aufwenden müssen, um den Schaden durch Cyber-Mobbing bzw. -Stalking abzuwenden bzw. abzumildern, z.B. für Termine beim Anwalt, in der Schule oder sonstigen sozialen Einrichtungen, bei der Polizei oder beim Psychologen. Ist ein minderjähriges Kind als mitversicherte Person vom Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall betroffen, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer. Erstattet werden maximal 3 Tage, maximal 200 EUR pro Tag.
- d) die Kosten für einen vom Versicherer beauftragten IT-Dienstleister zur Veranlassung der Löschung der gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person publizierten persönlichen Daten bzw. zur Unterdrückung von Such- bzw.

Onlineinhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte. Die Kosten hierfür werden bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsfall erstattet.

- 5.3 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall Eine Leistung gemäß Ziffer 5.2 erfolgt ausschließlich, wenn
- a) der Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und gemeldet wurde.
- b) eine (Straf-) Anzeige gegen den Dritten bei der zuständigen Behörde erfolgt ist
- c) der Versicherungsnehmer uns im Versicherungsfall geeignete Nachweise (z.B. Schriftverkehr mit dem Webseitenbetreiber, Screenshots, Terminbestätigungen, Gehaltsnachweise etc.) über den Cyber-Mobbing bzw. -Stalking-Vorfall erbringt.
- d) Die Inanspruchnahme der Leistung innerhalb von zwölf Monaten ab erstmaligem Auftreten des Cyber-Mobbing bzw. -Stalking-Vorfalls erfolgt.
- 5.4 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse Nicht versichert sind
- a) Versicherungsfälle, die vor oder innerhalb von 45 Tagen nach Versicherungsbeginn eintreten. Als Eintritt des Versicherungsfalls in diesem Sinne gilt das erstmalige Auftreten des Cyber-Mobbing bzw.-Stalking-Vorfalls.
- b) Versicherungsfälle, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person durch rechtswidriges Verhalten selbst provoziert wurden.
- c) Versicherungsfälle als Reaktion auf ein Verbrechen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- d) Cyber-Mobbing- und -Stalking-Vorfälle an Personen des öffentlichen Lebens/Interesses.

6 Juristische Erstberatung

- 6.1 Versicherte Ereignisse Versichert ist eine juristische Erstberatung, wenn
- a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person über das Internet unwissentlich ein Dauerschuldverhältnis eingegangen ist, bzw. ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen hat (sog. "Abo-Falle") und gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die Zahlung der Kosten des Abonnements geltend gemacht werden.
- b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer im Zusammenhang mit einem Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall durch Dritte geworden sind.
- c) persönliche Daten (Texte, Fotos oder Videos) betreffend den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person rechtswidrig im Internet durch einen Dritten verbreitet wurden.
- d) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person von einem Dritten Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung unter Verwendung eines vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person unterhaltenen Internetzugangs gerichtlich oder außergerichtlich in Form einer Abmahnung gem. § 97a UrhG geltend gemacht werden.
- 6.2 Leistung im Versicherungsfall Erstattet werden im Versicherungsfall
- a) die Kosten für eine vom Versicherer vermittelte juristische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen und in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt

Seite 13 von 19







oder

b) die Kosten für eine juristische Erstberatung durch einen vom Versicherungsnehmer oder durch eine mitversicherte Person ausgewählten und in Deutschland zugelassenen und in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt. Erstattet werden die Kosten der anwaltlichen Erstberatung im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bis 190,- EUR netto zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer.

Genügt dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person die Erstberatung nicht, vermittelt der Versicherer auf Verlangen an einen Rechtsanwalt zur weiteren Beratung oder Vertretung. Die hierfür anfallenden Anwaltskosten werden vom Versicherer nicht übernommen.

6.3 Entschädigungsgrenze

Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

7 (Optional) Paket Drittschadendeckung

7.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen wegen eingetretener Vermögensschäden bzw. die Ansprüche oder Kosten nach den Ziffern 7.3 und 7.4.

Vermögensschäden im vorgenannten Sinne sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten. Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen gilt als Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen.

7.2 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b) aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- c) aufgrund einer Cyber-Mobbing-Handlung, welche durch ein minderjähriges Kind einer versicherten Person begangen wurde,
- d) aufgrund mehrerer zusammenhängender Cyber-Mobbing-Handlungen, welche durch ein minderjähriges Kind einer versicherten Person begangen wurden, sofern diese als ein einheitlicher Mobbing-Vorgang zu sehen sind, weil sie miteinander im Zusammenhang stehen,

als ein Schadenfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Ansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

7.3 Informationssicherheitsverletzung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Als Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen gelten:

7.3.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

7.3.2 Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person wegen Schäden, die aus der unerlaubten Nutzung oder Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet entstehen. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung übernimmt der Versicherer auch die Gebühren einer Abmahnung, mit der ein Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf vom Versicherungsnehmer begehrt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Vertragsstrafen (z.B. aus einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) sowie
- b) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung der Urheberrechtsverletzung.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

7.3.3 Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der versehentlichen Veröffentlichung von vertraulichen Informationen Dritter über das Internet durch die versicherte Person.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus einer unberechtigten Veröffentlichung von Bildern Dritter im Internet durch die versicherte Person resultieren. Unberechtigt im Sinne dieser Bedingungen ist die Veröffentlichung, wenn der abgebildete Dritte weder in die Veröffentlichung eingewilligt noch diese nachträglich genehmigt hat. Im Falle einer Persönlichkeitsrechtsverletzung übernimmt der Versicherer auch die Gebühren einer Abmahnung, mit der ein Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf vom Versicherungsnehmer begehrt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Ansprüche, wenn die versicherte Person die fehlende Berechtigung zu der Veröffentlichung kannte;
- b) Vertragsstrafen (z.B. aus einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) sowie
- c) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

7.3.4 Leistung im Schadenfall

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zu den unter 7.3.1 bis 7.3.3 genannten Höchstentschädigungsgrenzen pro Versicherungsfall. Aufwendungsersatz für Abwehrkosten, mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers sowie nach Fälligkeit der Versicherungsleistung geschuldete Zinsen, ist Teil der Versicherungssumme und wird nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung

Seite 14 von 19







abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, hat Versicherer den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

7.3.5 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte und die darauf befindlichen Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt 10.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

7.3.6 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - aa) Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
 - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
 - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing
 - ee) Betrieb von Datenbanken.
- b) Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person
 - aa) widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreifen (z. B. Hacker- oder Denial-of-Service-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
 - bb) Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Viren, Würmer, Trojaner).
- c) Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) abweichen oder bewusst sonstige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- d) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - aa) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
 - bb) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- e) Haftpflichtansprüche von natürlichen oder juristischen Personen aus den USA bzw. Kanada.
- f) Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person diese Sachen geleast oder geliehen hat.
- g) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sind nicht Gegenstand der Versicherung.

7.4 Cyber-Mobbing durch im Haushalt lebende minderjährige Kinder

7.4.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen wegen Schäden, die einem Dritten durch Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking entstanden sind, das von in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern ohne Wissen der haftenden Person(en) begangen worden ist.

Unter Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking im Sinne dieser Bedingungen ist das systematische und gezielte Diffamieren, Bedrohen, Nötigen, Diskriminieren, Beleidigen, Bloßstellen, Anprangern (Doxing) oder Belästigen von Dritten mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet durch in Ihrem Haushalt lebende minderjährige Kinder zu verstehen.

Hierzu gehört auch die unberechtigte Nutzung der virtuellen Identität von Dritten durch in Ihrem Haushalt lebende minderjährige Kinder zum Zwecke des Cyber-Mobbings oder Cyber-Stalkings gegenüber Dritten.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

- 7.4.2 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall Eine Leistung erfolgt ausschließlich, wenn
- a) der Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und gemeldet wurde;
- b) der Cyber-Mobbing- oder -Stalking-Angriff ohne Wissen der volljährigen haftenden Person erfolgt ist.
- 7.4.3 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse Nicht versichert sind
- a) Versicherungsfälle, die vor oder innerhalb von 45 Tagen nach Versicherungsbeginn eintreten. Als Eintritt des Versicherungsfalls in diesem Sinne gilt das erstmalige Auftreten des Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfalls.
- b) Haftpflichtansprüche infolge von Cyber-Mobbing- und -Stalking-Vorfälle an Personen des öffentlichen Lebens/Interesses.
- c) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung des Cyber-Mobbings.
- d) Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.
- e) Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der minderjährigen Kinder.
- f) Haftpflichtansprüche infolge von Cyber-Mobbing- und -Stalking-Vorfällen an Personen aus den USA bzw. Kanada.

8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Beitragszahlung

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

8.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

8.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge als durchlaufende Zahlungen halbjährlich oder jährlich gezahlt.

8.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

Seite 15 von 19







8.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

8.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

8.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach 8.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach 8.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

8.4 Folgebeitrag

8.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

8.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

8.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

8.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

3.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach 8.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

9 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

9.1 Dauer und Ende des Vertrags

9.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

9.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

9.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

9.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

9.2 Kündigung nach Versicherungsfall

9.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

9.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch

Seite 16 von 19







bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

9.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

10.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- 10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 10.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

10.2.2 zusätzlich zu 10.2.1 gilt: Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen:
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach 10.2.1 und 10.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 10.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 10.1 oder 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 10.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11 Weitere Regelungen

11.1 Besonderheiten "Online-Tarif"

Dem beantragten Versicherungsschutz liegt der sogenannte "Online-Tarif" zugrunde, daher gilt folgendes:

- a) Dieser Tarif sieht vor, dass der Versicherungsschein und alle sonstigen Dokumente und jede sonstige Korrespondenz an den Antragsteller ausschließlich per E-Mail übersandt wird und zwar an die E-Mail-Adresse, die im Rahmen der Beantragung angegeben wurde. Der Antragssteller erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- b) Ebenso ist der Antragssteller ausdrücklich damit einverstanden, dass die E-Mail ohne besondere Verschlüsselung (Passwortschutz o.ä.) versandt wird.

11.2 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung

11.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Direktion des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

11.2.2 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.









11.2.3 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11.3 Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.







Besondere Klauseln und Vereinbarungen "degenia"

Besonderheit "Online-Tarif"

Wenn dem beantragten Versicherungsschutz der sogenannte "Online-Tarif" zugrunde liegt, gilt folgendes:

Dieser Tarif sieht vor, dass der Versicherungsschein und alle sonstigen Dokumente und jede sonstige Korrespondenz an den Antragsteller ausschließlich per E-Mail übersandt wird und zwar an die E-Mail-Adresse, die im Rahmen der Beantragung angegeben wurde. Sie erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

Ebenso sind Sie ausdrücklich damit einverstanden, dass die E-Mail ohne besondere Verschlüsselung (Passwortschutz o.ä.) versandt wird.

Wechsel des Versicherers

Die degenia Versicherungsdienst AG ist berechtigt, jederzeit, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich, bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel, mitzuteilen. Der Wechsel des Versicherers eröffnet dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG

- Die Firma degenia Versicherungsdienst AG (im Folgenden degenia genannt) führt die gesamte Vertragsverwaltung für die jeweiligen Versicherer durch.
- Degenia ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei degenia eingegangen sind.
- Degenia ist von den Versicherern beauftragt gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der degenia nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der degenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

